

STATUTEN des Reitvereins Elgg und Umgebung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Reitverein Elgg und Umgebung, gegründet im Jahre 1922, mit Sitz in Elgg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion im „Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine“.

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterbildung im Pferdesport und die Pflege der Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besteht aus Junioren-, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Junioren: Reiter zwischen dem 12. und 20. Altersjahr. Junioren haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Aktivmitglieder: Reiter ab dem 20. Altersjahr, welche am aktiven Vereinsleben teilnehmen.

Passivmitglieder: Ehemalige Aktivmitglieder, sowie Freunde und Gönner des Reitvereins Elgg und Umgebung.

Freimitglieder: Ehemalige Aktivmitglieder, die 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben.

Ehrenmitglieder: Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

2.2 Aufnahmen

Die Anmeldung zum Eintritt hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands.

2.3 Austritte

Diese können nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Entrichtung fälliger Beiträge.

2.4 Ausschlüsse

Mitglieder können aus wichtigen Gründen, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach vorheriger Ankündigung auf der Traktandenliste durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

2.5 Versicherung

Unfalls- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

3.1.1 Vorstand

3.1.2 Vereinsversammlung

3.1.3 Rechnungsrevisoren

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

Präsident

Aktuar

Kassier

1. Übungsleiter

2. Übungsleiter

Der Vorstand und der Präsident werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es besteht Wiederwählbarkeit. Mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes müssen Aktivmitglieder sein. Es dürfen nicht mehr als 3 Vorstandsmitglieder im gleichen Kalenderjahr aus dem Vorstand zurücktreten.

Bei mehr als drei Demissionsanträgen entscheiden die geleisteten Dienstjahre im Vorstand. Jedes Aktivmitglied kann zu einer Amtsdauer verpflichtet werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3.3 Aufgaben des Vorstandes

3.3.1 Er erledigt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

3.3.2 Er legt über seine Tätigkeit an der Generalversammlung Rechenschaft ab.

3.3.3 Der Aktuar verfasst von jeder Vereinsversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll über Vorschläge und Beschlüsse und legt diese an der darauf folgenden zur Genehmigung vor.

3.3.4 Der Kassier führt die Rechnung und legt diese zwei Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren vor.

3.3.5 Die Finanzkompetenzen des Vorstandes beschränken sich auf die ordentlichen Verwaltungsausgaben und die von der Vereinsversammlung eingeräumten Kredite.

3.3.6 Er stellt vierteljährlich ein Programm. Er lädt die Mitglieder zu den Übungen ein, wobei er für gewisse Veranstaltungen die Teilnahme je nach Anforderung und Zweckmässigkeit bestimmen kann.

3.3.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei anfallenden Arbeiten mitzuhelfen.

4. Versammlungen

4.1 Alljährlich wird im ersten Quartal die Generalversammlung abgehalten, zu der 10 Tage vorher eingeladen wird.

4.1.1 Anträge von Mitgliedern sind 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Über Anträge, welche nicht fristgerecht eingehen, kann in der Form von Anregungen verhandelt werden.

4.1.2 Die Generalversammlung erledigt folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Verlesen des Jahresberichtes
6. Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
7. Mutationen
8. Verschiedenes
9. Auszeichnungen

4.2 Ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten:

4.2.1 Durch Beschluss des Vorstandes

4.2.2 Auf Begehren von 1/5 der Mitglieder

4.2.3 Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt

5. Finanzielles

5.1 Die Auslagen des Vereins werden bestritten durch:

5.1.1 Jahresbeiträge

5.1.2 Spenden

5.1.3 Legate

5.1.4 Andere Einnahmen

5.2 Mitglieder des Vorstandes sind während Ihrer Amtsdauer von Jahresbeiträgen befreit.

6.0 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1** Eine Statutenrevision kann nur anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden.
- 6.2** Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.
Das Vereinsvermögen wird 10 Jahre bei der Sparkasse Elgg deponiert. Nach dieser Zeit lädt der letzte Präsident die Mitglieder ein, welche über die Verwendung des Vermögens beschliessen.
- 6.3** Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Reitverein Elgg und Umgebung ohne weiteres diese Statuten und verpflichtet sich, denselben nachzukommen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. Februar 1981 genehmigt.
Die neuen Statuten treten heute in Kraft und die alten Statuten vom 25. Januar 1975 werden als erloschen erklärt.

Für den Reitverein Elgg und Umgebung

Der Präsident Fritz Krähenbühl
Der Aktuar Fritz von Ballmoos

Elgg, 14. Februar 1981